

Schutzkonzept für Bewegungsunterricht

Gültig ab 19. Oktober 2020

Ausgangslage

Aufgrund des starken Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus hat der Bundesrat am 18. Oktober 2020 schweizweit gültige Massnahmen ergriffen. Bewegungskurse dürfen unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes weiterhin stattfinden.

Das vorliegende Schutzkonzept des BGB Schweiz stützt sich auf die durch das Bundesamt für Sport in Zusammenarbeit mit dem BAG erarbeiteten Grundsätze und die Vorgaben für Sport- und Bewegungstraining.

Übergeordnete Grundsätze

1. Symptomfrei ins Training
2. Maskenpflicht in Sportanlagen (Garderobe, Toilette, Eingangsbereich)
3. Distanz halten (1.5 m Abstand)
4. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
5. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten - Contact Tracing)
6. Bezeichnung einer verantwortlichen Person

Verantwortlichkeit

Der BGB Schweiz gibt die zwingenden Vorgaben des BASPO und BAG weiter. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Kursleitenden und Inhaber/innen von Bewegungsunternehmen.

1. Symptomfrei ins Training

Trainierende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Dies gilt auch für Trainingsleitende.

2. Maskenpflicht

Das Tragen einer Maske ist in Garderoben, Eingangsräumen und Toiletten Pflicht (ausgenommen Kinder unter 12 Jahren). Während des Unterrichtes kann, aber muss laut Gesetz keine Maske getragen werden. Die Teilnehmenden sollen ihre Maske aufbewahren bis sie im Trainingsraum an ihrem Platz sind.

3. Distanz halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise - in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder eine zweckmässige Abschränkung (z.B. Plexiglas) installiert sein. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

4. Einhalten der Hygieneregeln des BAG

Gründlich Hände waschen, vor und nach dem Training. Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.

5. Präsenzlisten führen

Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen: Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

6. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Weitere Empfehlungen

Reinigung

- Achten Sie weiterhin auf genügend Hygienematerial in ihrem Unternehmen wie Flüssigseife, Einweghandtücher / einmal benutzbare Stoffhandtuchrollen, Händedesinfektionsmittel, Putz- und Desinfektionsmittel für Trainingsmaterial, Geräte, Infrastruktur und Räumlichkeiten.
- Lüften Sie den Kursraum nach jeder Trainingseinheit während 10 Minuten.
- Reinigen Sie die Trainingsmaterialien und Geräte nach jeder Benutzung.
- Reinigen Sie die Böden täglich mit handelsüblichem Reinigungsmittel, eine wöchentliche Desinfektion wird empfohlen.
- Reinigen Sie alle anderen Räume des Bewegungszentrums wie Eingangsbereich, Treppenhaus etc. regelmässig, entsprechend der Benutzungsfrequenz.
- Leeren Sie die Abfalleimer regelmässig, unsere Empfehlung: täglich.

Individualisieren des Schutzkonzeptes / Bereithalten der Informationen

- Passen Sie das vorliegende Schutzkonzept auf ihre individuellen Bedürfnisse an.
- Halten Sie die Vorgaben und Empfehlungen für Personen, die Ihr Bewegungsunternehmen frequentieren, gut sichtbar bereit.
- Hängen Sie das aktuell gültige Plakat «So schützen wir uns» an mehreren geeigneten Orten in Ihren Trainingsräumen auf. Sie können dieses Plakat auf der Webseite des BGB Schweiz oder des BAG herunterladen. Ebenso finden Sie dieses dem Konzept angefügt.
- Anlaufstelle für alle Fragen der Teilnehmenden und Kund/innen ist die Kursleitung bzw. der/die COVID-19-Beauftragte. Die entsprechenden Kontaktdaten müssen bekannt gemacht werden.
- Wir empfehlen Ihnen das SwissCovid App für Mobiltelefone zu installieren. Sie ergänzt das klassische Contact Tracing - die Rückverfolgung neuer Ansteckungen durch die Kantone - und hilft somit, Übertragungsketten zu stoppen. Die SwissCovid App ist im Apple Store und Google Play Store verfügbar.

Kommunikationskanäle des BGB Schweiz

Folgende Verteilung der entsprechenden Dokumente ist vorgesehen:

- Mailing an alle Mitglieder des BGB Schweiz (Einzel- und Centermitglieder)
- Aufschaltung des Schutzkonzeptes auf der Website des BGB Schweiz

SO SCHÜTZEN WIR UNS.



Wichtiger denn je: Anstieg der Infektionszahlen stoppen.



Abstand halten.



Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Gründlich Hände waschen.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.



Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.



Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.



Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download

Wir bewegen Menschen.